

## **Friedhofsgebührensatzung**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Hubertus in Ottfingen hat mit Beschluss vom 02.09.2025 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4 Umsatzsteuer**

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### **§ 5 Rücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

### **§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 02.09.2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.02.2015 außer Kraft.

### **Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung**

#### **I. Grabnutzungsgebühren**

##### **1. Reihengrabstätte**

a)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>420,00 €</u>
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung)	<u>680,00 €</u>
c)	Urnengrabstätte (§ 14 der Friedhofssatzung)	<u>660,00 €</u>
d)	Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab) (§ 15 der Friedhofssatzung) Grabmalplatte, einschließlich Verlegung	<u>1.325,00 €</u> <u>550,00 €</u>
e)	Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (Rasengrab) (§ 15 der Friedhofssatzung) Grabmalplatte, einschließlich Verlegung	<u>980,00 €</u> <u>550,00 €</u>

#### **II. Verwaltungsgebühren**

1.	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts	<u>30,00 €</u>
2.	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabs	<u>30,00 €</u>
3.	Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung	<u>115,00 €</u>

#### **III. Gebühren für die Bestattung**

##### **1. Leichenkammer**

a)	Benutzung der Leichenkammer für Leichen, die auf dem Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Ottfingen bestattet werden	<u>140,00 €</u>
----	--	-----------------

b)	Benutzung der Leichenkammer für Leichen, die nicht auf dem Friedhof der Kath. Kirchengemeinde Ottfingen bestattet werden (pro Tag)	<u>95,00 €</u>
2.	Trauerhalle a) Benutzung der Trauerhalle	<u>70,00 €</u>

#### **IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung**

Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden entsprechend dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet.

#### **V. Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit	<u>210,00 €</u>
---	-----------------

#### **VI. Umsatzsteuer**

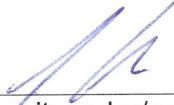
Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Ottfingen, 02.09.2025

Ort, Datum



(K.V. Siegel)

  
Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

  
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 23.10.2025

Gesch.Z.:

6.101/2234.30.10#73618/202/1-2025

  
Erzbischöfliches Generalvikariat